

# Die Herkunftsbezeichnungen gewinnen an Bedeutung

Was für Dienstleistungen bereits seit einigen Jahren gilt, soll mit der sogenannten Swissness-Vorlage auch auf Industrieprodukte und Lebensmittel angewandt werden. Der Bundesrat hat im Juni 2014 das Vernehmlassungsverfahren zu vier Ausführungsverordnungen, unter anderem zu Änderungen im Gebrauch der Herkunftsangabe Schweiz und zur Verwendung des Schweizer Kreuzes im In- und Ausland, eröffnet. Das Swissness-Gesetz tritt voraussichtlich am 1. Januar 2017 in Kraft.

Jörg Beck, SAB, 3001 Bern

## Worum geht es bei der Swissness-Debatte?

Die Schweiz ist stolz auf die hohe Glaubwürdigkeit ihrer Produkte und Dienstleistungen. Die Marke Schweiz wird mit Werten wie Qualität, Zuverlässigkeit, Vertrauen und Sicherheit in Verbindung gebracht. Untersuchungen zeigen, dass die Konsumentinnen und Konsumenten für ihr «Schweizer-Produkt» bereit sind, bis zu 20% mehr zu bezahlen als für vergleichbare Produkte, die nicht aus der Schweiz stammen oder deren Herkunft unbekannt ist. Diese Ertragssteigerung, die Produkte durch die Marke Schweiz erfahren, wird kurz als «Swissness-Prämie» bezeichnet. Es erstaunt deshalb nicht, dass sogenannte Trittbrettfahrer das Schweizer-Label missbräuchlich verwenden und dadurch die Glaubwürdigkeit der Marke Schweiz langfristig zu erodieren droht. Deshalb ist es wichtig, die Verwendung der Marke Schweiz einheitlich und verbindlich für Waren und Dienstleistungen zu regeln.

## Welche Regelungen gelten bei der neuen Swissness-Vorlage?

Bei industriellen Produkten müssen mind. 60% der Herstellungskosten in der Schweiz anfallen, wobei auch die Kosten für Forschung und Entwicklung, Qualitätssicherung und Zertifizierung dazugezählt werden können. Weiter gilt, dass der wesentliche Herstellungsschritt in der Schweiz erfolgen muss. Diese Regelung wird der Tatsache gerecht, dass die

Schweiz als Forschungs- und Werkstandort praktisch über keine eignen Rohstoffe verfügt.

Speziell in der Uhrenindustrie bringen diese neuen Wertschöpfungsregeln einen Anpassungsbedarf. Missbräuche, dass einzelne Produkte legal angeboten werden konnten, welche nur noch einen minimalen Bezug zur Schweiz aufwiesen, sollen die Branche zukünftig nicht mehr belasten. Uhrenunternehmen, die weiter vom Label «Swiss made» profitieren wollen, müssen einen Teil ihrer Produktionskette zwingend in die Schweiz (rück-)verlagern. Zu beachten gilt, dass hier Ausnahmeregelungen für Produkte gelten, die aufgrund der physischen Gegebenheiten nicht in der Schweiz vorkommen (z.B. Stahl). Anders präsentiert sich die Situation in der Lebensmittelindustrie. Die Landwirtschaft der Schweiz produziert knapp 60% des Nahrungsmittelbedarfs nach strengen Umwelt- und Qualitätsvorgaben. Entsprechend hoch ist das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten in einheimische Lebensmittel, für die sie bereit sind, einen höheren Preis zu bezahlen.

Die Swissness-Anforderungen für Lebensmittel sehen vor, dass gleich wie bei industriellen Produkten, der wesentliche Verarbeitungsschritt in der Schweiz stattfinden muss. Zudem müssen 80% des Gewichts der Rohstoffe aus der Schweiz stammen. Bei Milch und Milchprodukten sind es 100%. Besondere Regelungen gelten unter anderem bei Pro-

dukten, die aufgrund der physischen Gegebenheiten in der Schweiz nicht produziert werden können (z.B. Zitronen), oder bei Produkten, die aufgrund eines Ernteausfalls nicht verfügbar sind (z.B. Tomaten, Esskastanien). Ebenfalls sind für die Veredelungsindustrie spezielle Regelungen vorgesehen.

Die Revision sieht zusätzlich vor, dass neue Instrumente geschaffen werden, mit denen die Rechtsdurchsetzung im Falle des Missbrauchs der Marke Schweiz im In- und Ausland erleichtert werden kann. Zur Stärkung und zum Schutz der geographischen Marke, wird zukünftig im «Register für geographische Angaben für nicht landwirtschaftliche Produkte» die geographische Herkunft einer Ware oder einer Dienstleistung im Markenschutzgesetz verankert. Dazu kommt die «Verordnung über die Herkunftsangabe Schweiz für Lebensmittel», in der Produkte mit besonderen Swissness-Regelungen (z.B. Kakao, Trinkwasser) aufgeführt sind. Es gelten zudem neue «Bestimmungen zum Schweizer Wappenschutzgesetz». Das Verbot, dass das Schweizer Kreuz nicht auf Produkten angebracht werden darf, soll aufgehoben werden. Dienstleistungen oder Waren, die sich mit dem Schweizer Kreuz schmücken wollen, müssen neu den Swissness-Anforderungen genügen. Die Verwendung der Herkunftsangabe Schweiz bleibt weiterhin freiwillig.

## Die SAB unterstützt die Herkunftsbezeichnungen

Ähnlich wie das Schweizerkreuz für Qualität steht, assoziieren die Konsumentinnen und Konsumenten mit den Bezeichnungen «Berg» und «Alp» positiv besetzte Begriffe wie Ursprünglichkeit, Qualität und intakte Natur. Das Bundesamt für Landwirtschaft regelt mit der Berg- und Alpverordnung (BAIV) die Verwendung der Bezeichnungen auf in der Schweiz produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Mit den eigens geschaffenen Berg- und Alpzeichen können die Produzenten auf freiwilliger Basis ihre Produkte mit einer Herkunftsbezeichnung ausloben. Auf Ebene der EU trat im März 2014 die Verordnung für die Verwendung der fakultativen Qualitätsangabe «Bergerzeugnis» in Kraft. Über die Euromontana war die SAB treibende Kraft, den Begriff Berg auch in Europa zu schützen. Damit verfügen die Berggebiete über einen rechtlichen Rahmen, um europaweit das Imagepotential auszuschöpfen. Für die Schweizer Landwirtschaft haben die Herkunftsregeln einen grossen Wert. In zunehmend globalisierten Märkten spielt die Herkunft der Lebensmittel eine immer wichtigere Rolle. Mit lokalen Produkten gewinnt die Schweizer Landwirtschaft wieder verstärkt an Bedeutung. Die «Swissness-Prämie» aber auch die «Berg-Alp-Prämie» eröffnet den Produzenten und Verarbeitern neue Möglichkeiten, lokal produzierte Nahrungsmittel neu auf dem Inländischen und Exportmarkt zu platzieren. Die SAB unterstützt die Berggebiete mit einer Fachtagung im Herbst 2015 zum Thema «Berggebiete am Markt stärken», an der die Erfolgsfaktoren untersucht werden, die zum Durchbruch von Produkten aus dem Berggebiet am Markt führen. Die Rahmenbedingungen sind günstig. Die Herkunftsbezeichnungen sind ein Versprechen, dass nun eingelöst werden muss.

### RIASSUNTO

#### Dei segni di riconoscimento per differenziare i prodotti indigeni

In linea generale, i prodotti svizzeri beneficiano di una buona reputazione. Questi sono generalmente asso-



Mit den eigens geschaffenen Berg- und Alpzeichen können die Produzenten auf freiwilliger Basis ihre Produkte mit einer Herkunftsbezeichnung ausloben. (VG)

ciati a dei valori come la qualità, l'affidabilità e la sicurezza. Inoltre, i consumatori sono spesso pronti a spendere il 20% in più, in rapporto ad un bene equivalente. In altre parole, vale la pena di evidenziare la provenienza nei prodotti svizzeri.

Al fine di evitare gli abusi, sono state create delle misure legislative per proteggere l'utilizzazione del marchio svizzero. A livello dei prodotti industriali, il 60% dei costi di fabbricazione devono essere investiti sul territorio nazionale. Per l'industria alimentare, la percentuale, che riguarda le materie prime utilizzate, sale sino all'80% (con delle eccezioni secondo i prodotti utilizzati). Queste misure devono permettere di dare ai consumatori la sicurezza che i beni che portano questi marchi provengano effettivamente dal paese. Per le regioni di montagna e gli alpeggi, sono stati creati dei marchi specifici per i prodotti che provengono da queste zone. Vista la buona reputazione legata a questi spazi, questi marchi danno ai beni che li portano un certo vantaggio concorrenziale. Per evidenziare le sfide legate a questi temi, il SAB organizzerà una giornata di studio su questi argomenti nel corso dell'autunno 2015.

### RÉSUMÉ

#### Des sigles pour différencier les produits indigènes

De manière générale, les produits suisses bénéficient d'une bonne ré-

putation. Ils sont généralement associés à des valeurs comme la qualité, la fiabilité et la sécurité. D'ailleurs, les consommateurs sont souvent prêts à dépenser 20% de plus, par rapport à un bien équivalent. Autrement dit, il vaut la peine de mettre en évidence la provenance des produits suisses.

Afin d'éviter les abus, des mesures législatives ont été édictées pour protéger l'utilisation de la marque suisse. A niveau des produits industriels, 60% des coûts de fabrication doivent être investis sur le territoire national. Pour le secteur alimentaire, ce taux, qui concerne les matières premières utilisées, grimpe même jusqu'à 80% (avec des exceptions selon les produits employés). Ces mesures doivent permettre de donner l'assurance aux consommateurs que les biens portant le label suisse sont effectivement issus du pays. Pour les régions de montagne et d'alpage, des signes officiels ont été créés spécialement à l'intention des produits qui y sont issus. Etant donné la bonne réputation liée à ces espaces, ces logos donnent aux biens qui les portent un certain avantage concurrentiel. Pour mettre en évidence les enjeux liés à cette thématique, le SAB organisera une journée d'étude sur ce sujet au cours de l'automne 2015.